

# **Satzung München Basket e. V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Verbandsmitgliedschaften**

Der Verein führt den Namen

**"München Basket e. V."**

Er hat seinen Sitz in München und ist ins Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e. V. (BLSV) und des Bayerischen Basketball Verbandes e. V. (BBV) und erkennt deren Satzung an.

## **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der Abgabenordnung vom 01.01.1977 und zwar die Pflege, Erhaltung und Förderung des Sportwesens. Gefördert werden der Breiten-, Leistungs- und Wettkampfsport.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere die:

- a) Durchführung von geordneten Sport-, Spiel-, Trainings- und Wettkampf- Veranstaltungen,
- b) Instandhaltung der Sportanlagen und Sportgeräte,
- c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen,
- d) Ausbildung und der Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

Alle Mittel (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch Unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitgliedschaft, Stimmberechtigung**

- a) Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuß zu. Dieser entscheidet endgültig.

- b) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluß oder Tod. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres (31.12. d. J.) zu erklären. Entscheidend ist der Eingang des Austrittsschreibens. Ist der Eingang verspätet, so gilt der Austritt für das Ende des folgenden Geschäftsjahres.

- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Über den Ausschluß entscheidet der Vereinsausschuß auf Vorschlag des Vorstands. Gegen den Beschluß des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Beschwerde bei der Mitgliederversammlung zulässig.

Diese entscheidet endgültig.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuß die Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.

- d) Ein Mitglied kann aus gleichen wie in c) genannten Gründen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von DM 300,00 und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr für die Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, belegt werden.

- e) Alle Beschlüsse nach c) und d) sind dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

- f) Stimmberechtigt bei Wahlen und Abstimmungen sind alle Mitglieder, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben. Bei jüngeren Mitgliedern steht das Stimmrecht einem gesetzlichen Vertreter zu.

## **§ 5 Vereinsorgane**

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Vereinsausschuß
- c) die Mitgliederversammlung

## **§ 6 Vorstand**

Dem Vorstand gehören an:

- a) der 1. Vorsitzende (Präsident)
- b) der 2. Vorsitzende (Vizepräsident)

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Präsident und Vizepräsident vertreten den Verein alleine, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Im Innenverhältnis gilt, daß der Vizepräsident zur Vertretung des Präsidenten nur im Falle von dessen Verhinderung berechtigt ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuß innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung hinzuzuwählen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig, für jedes Spieljahr stellt er einen Haushaltsplan auf. Grundstücksgeschäfte jeglicher Art und die Aufnahme von Krediten bedürfen der Zustimmung des Vereinsausschusses, im Fall der Ablehnung der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung über den Beschlußgegenstand bedarf es nicht.

Beschlüsse sind zu protokollieren.

## **§ 7 Vereinsausschuß**

Der Vereinsausschuß besteht aus den Vorstandsmitgliedern und mindestens 3 Beiräten. Die Beiräte werden auf Vorschlag des Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand.

Dem Vereinsausschuß können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist. Der Vereinsausschuß tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn zwei seiner Mitglieder dies beantragen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses sind berechtigt, an jeder Vorstandssitzung ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Der Vereinsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Sitzungsleiter und einem anderen Mitglied zu unterzeichnen.

Bei Ausscheiden von Beiräten während des Geschäftsjahres wählen die Restmitglieder für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung Beiräte hinzu.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im 1. Halbjahr des Kalenderjahres statt. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die Versammlung beschließt über die Wahl und Entlastung des Vorstandes, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Sie muß die zur Abstimmung zu stellenden Anträge ihrem wesentlichen Inhalte nach bezeichnen. Weitere Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein.

Die Mitgliederversammlung hat das Recht zur Kassenprüfung. Hierzu wählt sie zwei Kassenprüfer.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von wenigstens einem fünftel der Mitglieder oder drei Mitgliedern des Vereinsausschusses einzuberufen. Es gelten die gleichen Regeln wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

### **§ 9 Sportangebot**

Über Art und Umfang des Sportangebots, insbesondere über die Gründung neuer Abteilungen, entscheidet der Vereinsausschuß.

Die Teilnahme einer oder mehrerer Mannschaften am Bundesligaspielbetrieb bedarf der Zustimmung des Vereinsausschusses. Voraussetzung für die Zustimmung ist die Aufstellung eines eigenen Haushaltsplanes und der rechtzeitige Nachweis der Finanzierung.

## **§ 10 Informationen**

Die gültige Satzung, die Niederschriften der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses sowie der Kassenprüfungsbericht stehen allen Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

## **§ 11 Vereinsbeitrag**

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. Über Höhe und die Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

## **§12 Ordnungen, Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen bedürfen der 3/4 Mehrheit in der Mitgliederversammlung. Der Vereinsausschuß beschließt eine Finanz- und eine Jugendordnung. Ordnungen müssen zu ihrer Gültigkeit von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

## **§13 Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer 4 wöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlußfassung ist eine 3/4 Mehrheit notwendig. Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach Auflösung oder Abwicklung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen ist dem Bayerischen Landes-Sportbund oder für den Fall der Ablehnung der Stadt München mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.